

Seinen gesetzlichen Niederschlag hat das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens in Art. 133 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, § 6 GVG und §§ 83 ff. StPO gefunden. Nach diesen Bestimmungen darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert (§ 83 Abs. 2 StPO). In allen übrigen Fällen sind — mit Ausnahme des Verfahrens vor den Jugendgerichten (§ 41 JGG) — die Verhandlungen vor den Strafgerichten der Deutschen Demokratischen Republik öffentlich.

V. Das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens

Die Öffentlichkeit des Verfahrens wäre sinnlos, würde sie nicht durch die Mündlichkeit ergänzt. Gerade durch das gesprochene Wort wirkt die Gerichtsverhandlung erzieherisch auf den Angeklagten, 'wirkt sie auf die Werkstätigen, die an der Verhandlung teilnehmen.

In der Hauptverhandlung sind alle als Beweis dienenden Tatsachen mündlich zu erörtern. Darin liegt das Wesen des Prinzips der Mündlichkeit. Das heißt nicht, daß Beweise gegenständlicher Art wie Protokolle und sonstige Schriftstücke, Fotografien, Werkzeuge oder Waffen, die zur Durchführung des Verbrechens gedient haben, usw. in der Hauptverhandlung nicht verwandt werden dürfen. Sie dürfen, ja sie müssen im Interesse der Erforschung der Wahrheit und damit im Interesse der ständigen weiteren Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der gerichtlichen Beweisaufnahme als wichtige Unterlagen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit verwertet werden. Diesem Erfordernis trägt das Gesetz in den §§ 206 ff. StPO Rechnung, indem es in bestimmten Fällen die Verlesung schriftlicher Unterlagen als Ersatz für die Vernehmung (§§ 207, 211 Abs. 1 StPO) bzw. zur Ergänzung oder Berichtigung mündlicher Erklärungen (§§ 209, 211 Abs. 4 StPO) oder als Originalquelle des Beweises (§ 206 StPO) ausdrücklich gestattet.

Die Forderung, die sich aus dem Prinzip der Mündlichkeit ergibt, geht allein dahin, daß alle für die Urteilsfindung bedeutsamen Tatsachen, auch soweit sie durch Gegenstände — Sachen — bewiesen werden, in der Hauptverhandlung mündlich erörtert werden müssen.